

55. Urtheil vom 30. April 1875 in Sachen Zürcher.

A. Der Anna Zürcher in Bern steht auf Franz Seraphin Brüne in Freiburg von dem Verkaufe des Gasthofes zum Schild daselbst eine annoch 8000 Fr. betragende Kaufrestforderung zu, welche jeweilen auf den 1. März mit 5 % pro anno verzinslich ist.

B. Unter der Behauptung, daß ihm aus der Vermittelung obigen Kaufgeschäftes an die Rekurrentin und deren Tochtermann Gottlieb Steinmann eine Mäklergebühr von 760 Fr. zustiehe, wirkte Jean Michel, Mäkler in Freiburg, unterm 19. Februar d. J. bei dem Friedensrichter des IV. Kreises des freiburgischen Saanebezirkes einen Arrest auf die der Rekurrentin an Brüne zustehende Forderung aus, zufolge welches dem Schuldner verboten wurde, an die Rekurrentin zu bezahlen, bevor dieselbe den Michel befriedigt habe.

C. Ueber diesen Arrest beschwert sich Wittwe Zürcher und verlangt, daß derselbe, weil gegen Art. 59 der Bundesverfassung verstößend, aufgehoben werde. Denn einerseits sei die Forderung des Michel, welche sie übrigens bestreite, eine persönliche und anderseits sei sie, Rekurrentin, aufrechtstehend und in der Stadt Bern wohnhaft.

D. Jean Michel beantragt Verwerfung der Beschwerde. Er beharrt auf der Begründetheit seiner Ansprache und hält Art. 59 der Bundesverfassung deshalb für nicht anwendbar, weil Rekurrentin sich in den Kantonen Gené, Waadt, Neuenburg und Bern herumgetrieben habe, ohne sich an einem Orte bleibend niederzulassen, somit dieselbe zu den Vagabunden gerechnet werden müsse.

E. Auf telegraphische Anfrage des Instruktionsrichters hat der Wohnsitzregisterführer von Bern unterm 28. d. Mts. berichtet, daß die Rekurrentin in Bern Schriften deponirt habe und Aufenthalterin sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es steht außer Zweifel, daß die Forderung des Rekursbeklagten an die Rekurrentin eine persönliche ist und Rekursbe-

klagter bestreitet auch nicht, daß die Rekurrentin aufrechtstehend und zahlungsfähig sei. Der von dem Ersteren ausgewirkte Arrest muß daher gemäß Art. 59 der Bundesverfassung aufgehoben werden, sofern sich ergibt, daß die Rekurrentin in Bern einen festen Wohnsitz hat.

2. Nun zeigt schon das Zahlungsverbot des Friedensrichtersamtes Freiburg, daß dem Rekursbeklagten Bern als Wohnort der Rekurrentin bekannt gewesen ist und die von ihm angeführten Momente genügen nicht, um den ihm obliegenden Beweis, daß Rekurrentin auch gegenwärtig keinen festen Wohnsitz habe, zu erbringen. Im Gegentheil geht aus dem Berichte des Wohnsitzregisterführers von Bern, dem Schuldbriefe auf Brüne und dem vom Rekursbeklagten selbst eingelegten Schuldscheine hervor, daß Wittve Zürcher in Bern Schriften deponirt hat, dort als Aufenthalterin eingeschrieben ist und schon seit dem Jahre 1872 wohnt, was völlig genügt, um den Art. 59 der Bundesverfassung auf sie zur Anwendung zu bringen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und demnach der vom Friedensrichter des IV. Kreises des freiburgischen Saanebezirkes unterm 19. Februar d. J. auf die der Anna Zürcher auf Seraphin Brüne zustehende Forderung verflügte Arrest aufgehoben.

56. Urtheil vom 23. April 1875 in Sachen Reuthy.

A. Mittelfst Verfügung vom 9. vorigen Monats hat das Bezirksgerichts-Präsidium Pfäffikon, Kts. Zürich, einen in der Notariatskanzlei Pfäffikon liegenden, dem Reuthy gehörigen Kaufschuldbrief von 2500 Fr. auf Rudolf Sprecher in Unterhittsau, auf Begehren des Notar Schneider daselbst mit Arrest belegt, weil Reuthy trotz wiederholter Mahnungen eine Schuld von 267 Fr. 95 Cts. an die Konkursmasse Meyer-Hugentobler nicht bezahle und sich gegenwärtig dafür am Rechtstriebe befinde.